

**Wiederverkäufer.**

2. Lieferungen des Buchhandels an gewerbsmäßige Wiederverkäufer unterliegen den Beschränkungen der Verkaufsordnung nicht.

**Bereinsbücherhandel.**

3. Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen, der bei der zuständigen Behörde angemeldet ist, und

**Konsumvereine.**

weder, wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw. mit einem nach dieser Verkaufsordnung unzulässigen Rabatt liefern, noch den erzielten Gewinn an ihre Mitglieder bzw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt.

#### § 4.

**Gegenstände des Buchhandels.**

1. Gegenstände des Buchhandels sind alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen; ferner Lehrmittel, soweit sie der obigen Begriffsbestimmung entsprechen.

2. Wird in dieser Verkaufsordnung der Ausdruck Bücher oder Werke gebraucht, so sind darunter stets alle Gegenstände des Buchhandels im Sinne des vorstehenden Absatzes zu verstehen.

3. Im Zweifel soll es dem Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vorbehalten sein zu bestimmen, ob ein Handelsgegenstand als Gegenstand des Buchhandels im Sinne dieser Verkaufsordnung anzusehen ist oder nicht.

#### § 5.

**Einhaltung des Ladenpreises.**

1. Beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum sind die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten.

**Bestimmungen der Kreis- und Ortsvereine.**

2. Die von den Kreis- und Ortsvereinen für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet festgesetzten, vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten und im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten Bestimmungen über die zulässigen Abzüge vom Ladenpreis (Skonto, Rabatt) sind zu befolgen.

**Werke ohne Ladenpreis.**

3. Es bleibt den Kreis- und Ortsvereinen vorbehalten, für die Buchhändler ihres Bezirkes verbindliche Vorschriften über den Verkaufspreis von Werken, die ohne Ladenpreis erschienen sind, in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.

**Musikalien.**

4. Für den Handel mit Musikalien gelten die von dem Verein der Deutschen Musikalienhändler beschlossenen,

#### § 5.

1. Beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum ist der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis einzuhalten.

3. Es bleibt den Kreis- und Ortsvereinen vorbehalten, für die Buchhändler ihres Bezirkes verbindliche Vorschriften über den Verkaufspreis von Werken, die ohne Ladenpreis erschienen sind, sowie über Bestellgebühren bei Zeitschriften in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.